



Allgemeinverfügung der Stadt Wiesmoor über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen

Aufgrund des Antrages des Gewerbevereins Wiesmoor, wird hiermit gemäß § 5 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG) vom 08. März 2007 (Nds. GVBl. S. 111) folgende Allgemeinverfügung für die Stadt Wiesmoor erlassen:

Verkaufsstellen dürfen in der Stadt Wiesmoor am Sonntag, den 30.03.2025 anlässlich des Frühlingsfestes in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

Die Verkaufsöffnung ist bezogen auf den räumlichen Geltungsbereich und beschränkt sich auf die im Stadtkern (Wiesmoor-Mitte) liegenden Geschäfte. Der Bereich umfasst die anliegenden Verkaufsstellen der jeweiligen Straßen. Der Geltungsbereich ergibt sich zudem aus dem beigefügten Plan.

Die zugelassene Verkaufsöffnung wird daher auf folgenden Geltungsbereich im Stadtkern (Wiesmoor-Mitte) begrenzt:

- **Hauptstraße (beidseitig von Nr. 112 bis 248)**
- **Dahlienstraße (von der Wittmunder Str. bis zur Blumenhalle)**
- **Marktstraße einschließlich des Marktplatzes (ab Einmündung Hauptstraße linksseitig bis Ecke „Auf dem Marktplatz“)**
- **Wittmunder Straße (ab Einmündung Hauptstraße bis Ecke Resedaweg)**
- **Kornblumenweg (ab Einmündung Hauptstraße beidseitig bis Ecke Freesienstraße)**
- **Amaryllisweg (beidseitig)**
- **Am Rathaus (beidseitig)**
- **Neuer Weg (einseitig ab Einmündung Hauptstraße bis Nr. 9)**

Verkaufspersonal, das an Sonn- und Feiertagen beschäftigt wird, hat Anspruch auf die in § 7 des NLöffVZG geregelten Ausgleichszeiten. Die Bestimmungen und Vorschriften des Nds. Gesetzes über die Feiertage, des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutz- und Jugendarbeitsschutzgesetzes sowie der geltenden Tarifverträge sind zu beachten.

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung ordne ich gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) an. Als Tag der Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung wird der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt.

Begründung:

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 NLöffVZG soll die zuständige Behörde auf Antrag einer den örtlichen Einzelhandel vertretenden Personenvereinigung zulassen, dass Verkaufsstellen unabhängig von der Regelung des § 4 NLöffVZG an Sonn- und Feiertagen öffnen dürfen; die Öffnung darf im Jahr an insgesamt höchstens sechs Sonn- und Feiertagen und höchstens für die Dauer von fünf Stunden täglich zugelassen werden.

Dies gilt nicht für den Palmsonntag, den Ostersonntag und den Ostermontag, Himmelfahrt, den Pfingstsonntag und den Pfingstmontag, den Volkstrauertag und den Totensonntag sowie die vier Adventssonntage und den ersten und den zweiten Weihnachtsfeiertag. Die Öffnungszeit soll außerhalb der ortsüblichen Gottesdienstzeit liegen.

Der Gewerbeverein Wiesmoor hat am 24.01.2025 bei der Stadt Wiesmoor den Antrag zum verkaufsoffenen Sonntag am 30.03.2025 gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 NLöffVZG gestellt. Der örtliche Einzelhandel wird durch den Gewerbeverein Wiesmoor vertreten.

Der Gewerbeverein ist somit eine den örtlichen Einzelhandel vertretende Personenvereinigung im Sinne des NLöffVZG.

Unter Bezugnahme auf die Urteile des BVerfG vom 01.12.2009 (1 BvR 2857/07), des VG Hannovers vom 15.10.2015 (11 A 2676/15), des BVerwG vom 11.11.2015 (8 CN 2.14) und des VG Oldenburg vom 24.02.2017 (12 B 353/17) ergeben sich für die Genehmigung von verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen weitere Grundsätze, die hinsichtlich des Sonntagsschutzes zu berücksichtigen sind. So bedarf eine Ausnahme eines dem Sonntagsschutz gerecht werdenden Sachgrundes. Ein nur wirtschaftliches Interesse der Verkaufsstelleninhaber sowie ein alltägliches Erwerbsinteresse potenzieller Kunden genügen nicht, um eine Sonntagsöffnung zu rechtfertigen. Weiterhin müssen Ausnahmen als solche für die Öffentlichkeit erkennbar bleiben und dürfen nicht auf eine weitgehende Gleichstellung der sonn- und feiertäglichen Verhältnisse mit den Werktagen und ihrer Betriebsamkeit hinauslaufen (Urteil BVerfG vom 01.12.2009, 1 BvR 2857/07).

Die Öffnung der Ladengeschäfte ist somit nur „aus Anlass“ eines Marktes gemäß des Urteils des BVerwG vom 11.11.2015 (8 CN 2.14) zulässig, wenn die prägende Wirkung des Marktes für den öffentlichen Charakter des Tages gegenüber der typisch werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung überwiegt. Die Ladenöffnung darf somit lediglich als Anhang zur eigentlichen Veranstaltung dienen. Diese Notwendigkeit setzt voraus, dass die Ladenöffnung in einem räumlichen Bezug zur eigentlichen Veranstaltung steht und prognostiziert werden kann, dass der Markt für sich einen beträchtlichen Besucherstrom anzieht, der bei einer alleinigen Sonntagsöffnung der Ladengeschäfte die Zahl der Ladenbesucher übersteigt.

Der Anlass am Sonntag, den 30.03.2025 ist das Wiesmoorer Frühlingsfest mit Autoschau. Das Frühlingsfest ist in Wiesmoor eine Traditionsveranstaltung, die bereits seit über dreißig Jahren durchgeführt wird.

Im Rahmen des Frühlingsfestes wird seit geraumer Zeit eine Autoschau durchgeführt. Hier werden über 200 Oldtimer aus dem gesamten Bundesgebiet sowie aus dem benachbarten Ausland erwartet.

Auf dem Marktplatz laden ein großer Jahrmarkt sowie ein Floh- und Kunsthandwerkermarkt zum Bummeln und Verweilen ein. Außerdem gibt ein ganztägiges Bühnenprogramm, die Garantie für Spaß, Spannung und Unterhaltung. Entlang der Hauptstraße sowie auf dem Parkplatz des Rathauses und entlang der oben angegebenen Straßen stellen sich Wiesmoorer Vereine und Clubs in einer Festmeile vor. Es wird ein interessantes Mitmachprogramm rund um die Vereinstätigkeiten geboten. Das Programm startet bereits um 10:00 Uhr mit dem Flohmarkt, spricht sämtliche Zielgruppen und insbesondere Familien an und wird daher an dem betreffenden Sonntag eine besondere Anziehungskraft auf die Besucher haben und zwar schon vor der Öffnung der Ladengeschäfte um 13:00 Uhr.

Basierend auf Erfahrungswerten und belegt durch zahlreiche Berichterstattungen der letzten Jahre, geht die Stadt Wiesmoor im Rahmen einer Besucherprognose wieder von einem erheblichen Besucheransturm von ca. 20.000 Besuchern aus. Die Besucherprognose ist auf die eigentliche Veranstaltung zurückzuführen und wird durch die Sonntagsöffnung der Ladengeschäfte nicht weiter beeinflusst.

Die prägende Wirkung der Veranstaltung für den Tag kann nur dann angenommen werden, wenn ein enger räumlicher Bezug zwischen der Veranstaltung und den geöffneten Geschäften besteht. Die Öffnung muss also auf das unmittelbare Umfeld der Veranstaltung begrenzt bleiben.

Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem dieser Allgemeinverfügung beigelegtem Stadtplan. Die Öffnung beschränkt sich wie dort ersichtlich ist, lediglich auf die im Stadtkern (Wiesmoor-Mitte) liegenden Ladengeschäfte.

Die Bereiche bzw. Straßen, für die eine Verkaufsöffnung zugelassen wird, befinden sich alle im engeren Umfeld zur Hauptveranstaltung. Sie werden somit einer bestimmten Begrenzung gerecht. Die prägende Wirkung der Veranstaltung liegt somit aufgrund des engen räumlichen Bezugs vor.

Zusammenfassend stellt das Frühlingsfest am 30.03.2025 aufgrund der oben gemachten Ausführungen einen hinreichenden Sachgrund für eine Sonntagsöffnung im begrenzten zeitlichen und räumlichen Umfang dar. Das Frühlingsfest prägt als Veranstaltung den Sonntag und die Öffnung der Ladengeschäfte stellt lediglich einen Anhang an diese Veranstaltung dar. Außerdem bleibt die Öffnung der Ladengeschäfte im räumlichen Bezug zur Hauptveranstaltung und zieht einen beträchtlichen Besucherstrom an, der die bei einer alleinigen Öffnung der Ladengeschäfte zu erwartenden Anzahl der Ladenbesucher erheblich übersteigt.

Tag der Bekanntgabe:

Als Tag der Bekanntgabe wird gemäß § 1 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 03.12.1976 (Nds. GVBl. S. 311), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.09.2009 (Nds. GVBl. S. 361) in Verbindung mit § 41 Abs. 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Art. 5 SchriftVG zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Bundes vom 29.03.2017 (BGBl. I S. 626), der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird hiermit angeordnet. Diese Allgemeinverfügung liegt im besonderen öffentlichen Interesse, da insbesondere aufgrund der Planungssicherheit der an der Sonntagsöffnung teilnehmenden Gewerbetreibenden eine durch eine Klage auslösende aufschiebende Wirkung nicht hinzunehmen wäre.

Unter Berücksichtigung des Zeitraumes bis zur Sonntagsöffnung am 30.03.2025 würde im Falle einer Klage voraussichtlich nicht mehr mit einer abschließenden Entscheidung in der Hauptsache zu rechnen sein.

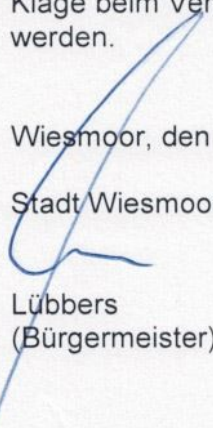
Das Interesse der Gewerbetreibenden und der Kunden an der Wirksamkeit dieser Allgemeinverfügung überwiegt in diesem Falle deutlich dem Interesse eines möglichen Klägers an der vorläufigen Nichtvollziehbarkeit. Aus diesem Grunde ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

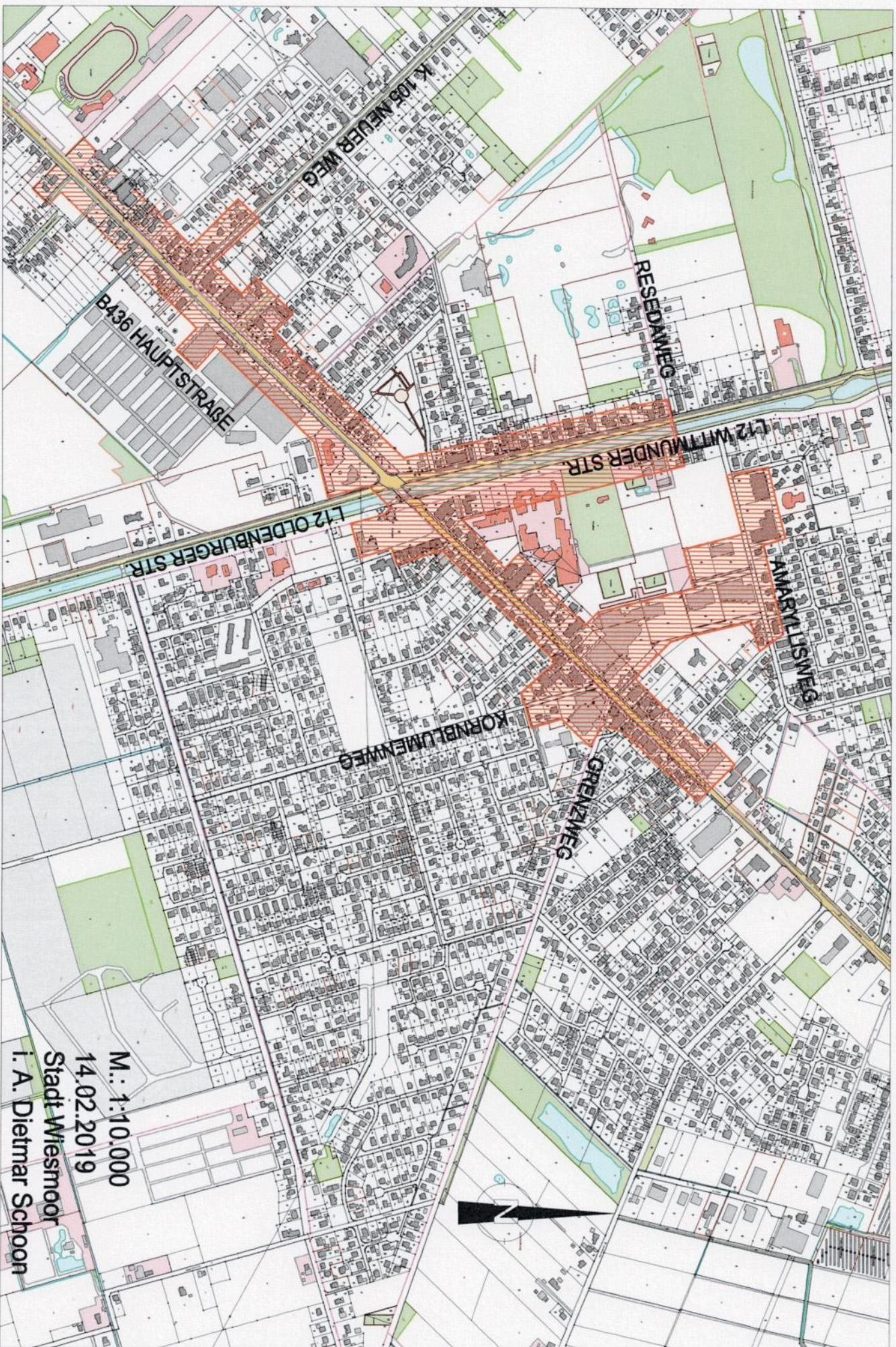
Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats nach deren Bekanntmachung Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg erhoben werden.

Wiesmoor, den 26.02.2025

Stadt Wiesmoor


Lübbers
(Bürgermeister)

ÜBERSICHT VERANSTALTUNGSFLÄCHE VERKAUFSOFFENE SONNTAGE



M.: 1:10.000

14.02.2019

Stadt Wiesmoor

i. A. Dietmar Schoon